

Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 08. Dezember 2011

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zuständigkeit des Rates
- § 2 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 3 Ausschüsse
- § 4 Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen
- § 5 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 6 Besondere Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses
- § 7 Inkrafttreten

In seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 hat der Rat der Stadt Meschede folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Meschede ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder Ratsbeschlüssen einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.
- (2) Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann der Rat u.a. nicht übertragen (§ 41 Abs. 1 GO NRW);
 - (a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - (b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
 - (c) die Wahl der Beigeordneten und die Bestellung des Allgemeinen Vertreters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW,
 - (d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
 - (e) die Änderung des Gemeindegebietes, soweit nicht in der Gemeindeordnung etwas anderes bestimmt ist,
 - (f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - (g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch
 - (h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen,
 - (i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,

- (j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabchlusses,
- (k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW,
- (l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- (m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann,
- (n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- (o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
- (p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- (q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,
- (r) die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- (s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- (t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist als kommunaler Wahlbeamter Vertreter und Repräsentant der Stadt. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vertretung und Repräsentation des Rates der Stadt nach außen (§ 40 Abs. 2 GO NRW),

- (b) Einberufung des Rates (§ 47 Abs. 1 GO NRW),
 - (c) Festsetzung der Tagesordnung der Ratssitzung (§ 48 Abs. 1 GO NRW),
 - (d) öffentliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der Ratssitzung (§ 48 Abs. 1 GO NRW),
 - (e) Vorsitz im Rat (§ 40 Abs. 2 GO NRW),
 - (f) Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 57 Abs. 3 GO NRW),
 - (g) Vorsitz im Verwaltungsvorstand (§ 15 Abs. 1 der Hauptsatzung)
 - (h) Handhabung der Ordnung in den Sitzungen und Ausübung des Hausrechts (§ 51 Abs. 1 GO NRW),
 - (i) Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen einen Ratsbeschluss bei Gefährdung des Wohles der Gemeinde (§ 54 Abs. 1 GO NRW),
 - (j) Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis (§ 57 Abs. 4 GO NRW),
 - (k) Entscheidung in Fällen äußerster Dringlichkeit gemeinsam mit einem Ratsmitglied anstelle des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses (§ 60 Abs. 1 GO NRW),
 - (l) Unterzeichnung der Niederschriften über die Ratssitzungen gemeinsam mit dem Schriftführer/der Schriftführerin (§ 52 Abs. 1 GO NRW),
 - (m) Ausführung von Ratsbeschlüssen, welche die Durchführung der Geschäftsordnung des Rates betreffen (§ 53 Abs. 1 GO NRW),
 - (n) feierliche Einführung und Verpflichtung seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen und der übrigen Ratsmitglieder (§ 67 Abs. 3 GO NRW),
 - (o) Unterrichtung des Rates über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtverwaltung (§ 55 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Dem Bürgermeister obliegen des weiteren folgende Aufgaben:
- (a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
 - (b) Geschäftsverteilung (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
 - (c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
 - (d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 GO NRW),
 - (e) Beanstandungsrecht gegen rechtswidrige Rats- und Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 GO NRW)
 - (f) Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und Zuleitung an den Rat (§ 80 Abs. 2 GO NRW),

- (g) Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses und Weiterleitung an den Rat (§ 95 Abs. 3 GO NRW),
 - (h) Erteilung von Prüfungsaufträgen an die örtliche Rechnungsprüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW),
 - (i) Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 64 Abs. 1 GO NRW),
 - (j) die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen (§ 73 Abs. 3 GO NRW),
 - (k) Unterzeichnung der Arbeitsverträge und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bzw. Arbeiterinnen sowie die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bzw. Beamtinnen (§ 74 Abs. 3 GO NRW),
 - (l) gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO NRW),
 - (m) Ermächtigung von Beamten bzw. Beamtinnen und Angestellten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO NRW),
 - (n) Unterrichtung des Rates über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten (§ 62 Abs. 4 GO NRW),
 - (o) Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsvorhaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),
 - (p) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NRW),
 - (q) Antragsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NRW),
 - (r) Abschluss von Ablösungsverträgen über Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
- (a) über eingelegte Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
 - (b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - (c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.200,- € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - (d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 26.000,- € zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten. Ist für die Stundung die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben, kann der Bürgermeister bis zu dessen Entscheidung vorläufig stunden. Bei Stundungen bis zu 2 Monaten entfällt die Betragsbegrenzung von 26.000,00 €,
 - (e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 26.000,- € nicht übersteigt,

- (f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 26.000,- € abzuschließen,
- (g) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW zu erteilen,
 - i. bei Haushaltsüberschreitungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtungen in unbeschränkter Höhe,
 - ii. bei sonstigen Haushaltsüberschreitungen bis zu einem Betrag von 30.000 € je Einzelfall.

Im Übrigen sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich und bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (h) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 11.000,- € abzuschließen. Dem Rat der Stadt Meschede ist regelmäßig eine Zusammenstellung der in diesem Rahmen abgeschlossenen Grundstücksgeschäfte zur Kenntnis zu geben,
- (i) über Vergaben zu entscheiden, soweit nicht die Vergabeordnung der Stadt Meschede etwas anderes bestimmt,
- (j) Neukredite im Rahmen der Festsetzung der Haushaltssatzung aufzunehmen und bestehende Kredite für die Stadt im Bedarfsfall umzuschulden,
- (k) darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, ihre Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden daraus zu verlangen (§ 29 Abs. 2 GO NRW).

§ 3

Bildung und Besetzung von Ausschüsse

Die Bildung von Ausschüssen, ihre Mitgliedsstärke und ihre Zusammensetzung legt der Rat durch Einzelbeschlüsse fest.

§ 4

Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen

- (1) Die Geschäftsbereiche ergeben sich aus Gesetz oder Ratsbeschluss.
- (2) Zur Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Ausschüssen dienen im Zweifel die Bezeichnungen des Arbeitsbereichs in Verbindung mit dem Aufgabengliederungs- bzw. Bündelungsplan für die Verwaltungsorganisation.
- (3) Abgrenzungsfragen zwischen den Fachausschüssen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, zwischen diesem und anderen Fachausschüssen der Rat.
- (4) Angelegenheiten, deren Beratung in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse fallen, werden in diesen Ausschüssen behandelt, wobei die Sachbezogenheit vor den übrigen Auswirkungen geprüft wird.
- (5) Gemeinsame Ausschusssitzungen sind möglich.

§ 5 Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Soweit nicht die Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters gegeben ist, entscheiden die Ausschüsse über die Verwendung der Haushaltsmittel und Vergaben, soweit nicht die Vergabeordnung der Stadt Meschede etwas anderes bestimmt sowie die sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs. Sie sind an Weisungen und Richtlinien des Rates gebunden. Insbesondere kann die Entscheidungsbefugnis summenmäßig begrenzt werden.
- (2) Ausschüsse können von ihrer Entscheidungsbefugnis keinen Gebrauch machen, wenn in Einzelfällen der Bürgermeister, der Ausschussvorsitzende oder die Hälfte der anwesenden Ausschussmitglieder eine Entscheidung des Rates wünschen.
- (3) Im Übrigen beraten die Ausschüsse alle Angelegenheiten, die dem Rat vorbehalten sind und klären sie bis zur Entscheidungsreife.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, weitere Entscheidungsbefugnisse im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat (§ 57 Abs. 4 GO NRW).

§ 6 Besondere Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Er entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung und stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab (§ 59 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (4) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung des Haushaltsplanes und der erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- (5) Die fachliche Zuständigkeit bezieht sich insbesondere auf die Bereiche: Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung einschl. Steuer- und Grundstücksangelegenheiten, Paten- und Partnerschaften mit anderen Städten sowie Forstangelegenheiten.
- (6) Aus dem gesamten Verwaltungsbereich berät er Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung und Satzungen (ohne Bauleitplanung und Satzungen nach §§ 64 Abs. 7 und 103 BauO NRW). Er entscheidet über Erlass oder Niederschlagung von Geldforderungen über 5.200,00 € und Stundung über 26.000,00 € und 24 Monate.
- (7) Der Haupt-, und Finanzausschuss kann seine Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf andere Ausschüsse übertragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meschede in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung vom 16. März 2000 mit der 1. Änderung vom 30. November 2000, der 2. Änderung vom 18. Dezember 2001, der 3. Änderung vom 04. Dezember 2003, der 4. Änderung vom 14. Oktober 2004, der 5. Änderung vom 23. Juni 2005, der 6. Änderung vom 29.10.2009 und der 7. Änderung vom 8. Juli 2010 außer Kraft.

Vorstehende Zuständigkeitsordnung wird hiermit nachrichtlich bekannt gemacht.

59870 Meschede, 09.12.2011

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess